

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
B.6 Lebensmittelüberwachung Veterinärwesen	
Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügel- fleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.07.2015	B.6-1
+ Anlage zu § 2	
Zweckvereinbarung mit der Stadt Kaiserslautern über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts der Stadt Kaiserslautern auf den Landkreis Kaiserslautern vom 29.09.2011	B.6-2
Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest vom 26. Januar 2015	B.6-3
Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte vom 26. Januar 2015	B.6-4
Zweckvereinbarung EU-Schulmilchprogramm vom 05.04.2019	B.6-5
Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.12.1995	siehe Zentrale Aufgaben und Finanzen B.1-4

S A T Z U N G

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung von Gebühren nach

fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

vom 20.07.2015

Der Kreistag hat am 20.07.2015 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
- c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
- d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
- e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
- f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
- g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
- h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild, einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
- i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;

- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

(3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren

- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
- bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlacht tieruntersuchungen

(1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

(2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

§ 3

Gebührens chuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen aufgeführt worden ist.

(3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 11.04.2011 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 23.07.2015
In Vertretung:

gez. Heß-Schmidt

(Gudrun Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete

Anlage zu § 2

Hinweis:

Die ausgewiesenen Beträge stellen in jedem Fall die Mindestbeträge der Anlagen der EG VO 882/2004 dar. Eine Begrenzung nach oben erfolgt durch das Kostendeckungsprinzip.

- 1) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

Ab 01.09.2015

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	22,00
Schweine	16,50
Einhufer	30,00
Schaf / Ziege	7,00
Schaf / Ziege Tester (TSE)	7,00
Wildwiederkäuer/Gehegewild	10,00
Strauße	10,00
Trichinenuntersuchung; Probeentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,00
Trichinenuntersuchung; Probeentnahme durch beliebige Jäger	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	5,00

Ab 01.09.2016

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	24,57
Schweine	20,10
Einhufer	40,09
Schaf / Ziege	7,61
Schaf / Ziege Tester (TSE)	19,88
Wildwiederkäuer/Gehegewild	13,59
Strauße	13,63
Trichinenuntersuchung; Probeentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,35
Trichinenuntersuchung; Probeentnahme durch beliehene Jäger	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	25,39

Ab 01.09.2017

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	27,14
Schweine	23,69
Einhufer	50,18
Schaf / Ziege	8,21
Schaf / Ziege Tester (TSE)	32,76
Wildwiederkäuer/Gehegewild	17,17

Strauße	17,26
Trichinenuntersuchung; Probeentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,70
Trichinenuntersuchung; Probeentnahme durch beliehene Jäger	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	45,78

BSE-Testpflicht:

Ab 01.09.2015 werden die Untersuchungskosten einschließlich Probentransport für Rinder, soweit für diese noch eine Testpflicht auf BSE besteht nach dem jeweils entstehenden Aufwand abgerechnet. Die sind:

- a) notgeschlachtete Rindern (älter als 48 Monate),
- b) Rinder aus nicht im Anhang der TSE-Überwachungsverordnung gelisteten EU-Ländern (Bulgarien, Kroatien, Rumänien; älter als 30 Monate) sowie
- c) aus Drittländern stammende Rinder (älter als 30 Monate)

Zukünftige Anpassung der Gebührensätze

Beginnend ab dem Jahr 2018 (erstmalig zum 01.09.2018) werden die o.g. Gebührensätze jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt und angepasst. Eines erneuten Beschlusses der Gebührensätze bedarf es hierzu nicht. Grundlage der Anpassung sind die sich jeweils errechnenden tatsächlichen Kosten auf der Grundlage der Kalkulation der Stückkosten.

2) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch
(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

Ab 01.09.2015

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	2,86

Ab 01.09.2016

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	3,72

Ab 01.09.2017

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	4,57

Zukünftige Anpassung der Gebührensätze

Beginnend ab dem Jahr 2018 (erstmalig zum 01.09.2018) werden die o.g. Gebührensätze jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt und angepasst. Eines erneuten Beschlusses der Gebührensätze bedarf es hierzu nicht. Grundlage der Anpassung sind die sich jeweils errechnenden tatsächlichen Kosten auf der Grundlage der Kalkulation für Hygienekontrollen.

3) Gebühr nach Zeitaufwand (insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1)

	Je angefangene Viertelstunde €
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Z w e c k v e r e i n b a r u n g

**zwischen dem Landkreis Kaiserslautern,
vertreten durch den Landrat**

und

**der Stadt Kaiserslautern,
vertreten durch den Oberbürgermeister**

**über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts der Stadt Kaiserslautern
auf den Landkreis Kaiserslautern**

Präambel

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sind als Ausfluss der Kommunal- und Verwaltungsreform am 05.11.2010 in Kraft getreten.

Mit diesem Datum erhielt die Stadt Kaiserslautern erweiterte Zuständigkeiten als untere Behörde zum Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bei gleichzeitigem Wegfall der bisher vom Veterinäramt der Kreisverwaltung Kaiserslautern wahrgenommenen Sachverständigenfunktion.

Die erweiterte Zuständigkeit umfasst Aufgaben aus dem Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung.

Der Kreis und die Stadt vereinbaren eine teilweise Übertragung der sich aus lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen nationalen und europäischen Vorschriften ergebenden Aufgaben sowie Wahrnehmungen der Sachverständigenfunktion der Kreisveterinäre auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergebenden Aufgaben im Rahmen der Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen und der Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb.

2. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus der VO (EG) Nr. 882/2004 ergebenden tierärztlichen Überwachungsaufgaben für die nach EU-Vorschriften zugelassenen oder künftig zuzulassenden Zerlegungsbetriebe.
3. Der Kreis nimmt für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-rechts durch seine Veterinäre die Sachverständigenfunktion für die Stadt wahr.
4. Der Kreis übernimmt die tierärztlichen Tätigkeiten der lebensmittelrechtlichen Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben für den in Kaiserslautern ansäs-sigen Milchverarbeitungsbetrieb (Hochwald- Nahrungsmittel-Werke GmbH) und erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Ge-bühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Le-bensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).
5. Die Stadt überträgt dem Kreis die Befugnis, die Entnahme von Proben zur Un-tersuchung auf Trichinen auf Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagd-scheines sind gemäß § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungs-verordnung zu übertragen. Der Kreis erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Ve-terinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesund-heitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).

§ 2 Gebühren und Auslagen

1. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Amtshandlungen erfolgt durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern nach den Vorschriften der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtl-ichen Vorschriften vom 11.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung, der der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gemäß § 13 Abs. 2 KomZG zugestimmt hat.
2. Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben der Kreisverwaltung als Entgelt für ihre Aufwendungen.

§ 3 Kostenersatz

1. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben, die nicht oder nicht vollständig durch die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen gedeckt werden können, gleicht die Stadt dem Kreis die Unterdeckung jährlich aufgrund einer kostenstellengenauen Kalkulation aus.
2. Die Stadt zahlt dem Kreis zum 01.01.2011 und 01.07.2011 einen Abschlag in Höhe von jeweils 11.500,- €. Der Abschlagsbetrag 2011 resultiert auf der Ab-

schlussrechnung des Jahres 2010 für die im Stadtgebiet ansässigen Betriebe und der Gebührensatzung des Kreises aus dem Jahr 2011. die Höhe der weiteren jährlichen Abschlagszahlungen werden auf Grundlage der zum Jahresende erstellten Endabrechnung neu festgesetzt.

3. Die Endabrechnung erfolgt am Jahresende.
4. Für die Leistungen des § 1 Ziff. 3 bis zu einer Höhe von 20 Stunden pro Jahr, erhält der Kreis eine jährliche im Voraus zu zahlende Pauschale in Höhe von 1.400,- €. Wird eine Überschreitung der Stundenzahl aus entsprechendem Anlass erforderlich, erfolgt gesonderte Abrechnung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in Bezug auf Personal- und Sachkosten.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichen Abschluss und Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier rückwirkend zum 05.11.2010 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann erstmals frühestens mit Wirkung zum 31.12.2013 gekündigt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt muss bis spätestens 31.12.2012 zugehen. Im Übrigen kann die Zweckvereinbarung am Ende des Jahres mit Wirkung zum Ende des nächsten Jahres durch schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt gekündigt werden.

§5 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Kaiserslautern, den

Kaiserslautern, den

Landrat des Kreises Kaiserslautern

Oberbürgermeister der Stadt
Kaiserslautern

**Verbandsordnung
des Zweckverbandes
Tierische Nebenprodukte
Südwest**

vom 26. Januar 2015

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.8.2014 (GVBl. S. 191) bilden die rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte eine gemeinsame Einrichtung. Sie haben gem. § 1 Abs. 2 S. 2 AGTierNebG die Rechtsform des Zweckverbandes für die gemeinsame Einrichtung bestimmt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung stellt folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest gem. § 4 Abs. 3 KomZG fest:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg und Westerwald kreis,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist zuständig für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, sowie für die Vorhaltung einer Seuchenreserve.

(2) Die Durchführung der Aufgaben kann einem Dritten übertragen werden. § 1 Abs. 3 S. 1 AGTierNebG bleibt unberührt.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 4 Verbandsversammlung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 5 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie bis zu 3 Stellvertretende Verbandsvorsteher.

(2) Einem Stellvertretenden Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Geschäftsbereich übertragen werden.

(3) Dem Vorstandsvorsteher und den Stellvertretenden Vorstandsvorstehern wird im Rahmen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe die Versammlung festsetzt.

§6 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören der Vorstandsvorsteher, seine Stellvertreter sowie 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter an.

§7 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Versammlung gehören, vorzubereiten.
- (2) Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben, wenn diese den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten,
 3. den Abschluss von Verträgen, soweit sie mit Leistungen im Zusammenhang stehen, für die im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; Verpflichtungen bis 25.000,- Euro im Einzelfall gehören in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorstehers,
 4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit für deren Entscheidung nicht die Versammlung oder der Vorstandsvorsteher zuständig ist,
 7. die Aufnahme von Krediten.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses - mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter - erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§8 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter an.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 110 GemO in der jeweils geltenden Fassung. Den jeweiligen Jahresabschluss prüft in der alphabetischen Reihenfolge der Verbandsmitglieder das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des betreffenden Verbandsmitglieds.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§9 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt je zur Hälfte nach den vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz nach dem Stand vom 30.6.2014 fortgeschriebenen Zahlen der Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung im Mitgliedsgebiet. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit der Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt.

§10 Aufbringung der Mittel

(1) Zur Deckung des Aufwands, der durch die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Abs. 1 TierNebG sowie die Vorhaltung einer Seuchenreserve entsteht, werden verursachergerechte und kostendeckende Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Die Verbandsversammlung kann be-

schließen, anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 1 S. 2, 4 und Abs. 2, 3 AGTierNebG.

(2) Eine Umlage wird im Fall des Abs. 1 von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

(3) Für den Fall, dass sich der Zweckverband eines Dritten bedient und diesen gem. § 1 Abs. 3 S. 1 AGTierNebG beleiht, werden die dem Zweckverband für seine Aufgabenerfüllung entstehenden notwendigen Aufwendungen im Rahmen einer Umlage erhoben, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen. Für die Bemessung der Umlage gilt § 9 entsprechend.

§11 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§12 Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach einem von der Verbandsversammlung festzulegenden Schlüssel, der sich an der Regelung des § 9 orientiert.

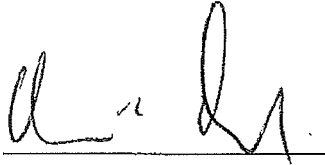
**§13
Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Trier, den 26.01.2015

Aufsichts- und Dienstleistungsabteilung

Im Auftrag



Ulrich Radmer



**Verbandsordnung
des Altlastenzweckverbandes
Tierische Nebenprodukte**

vom 26. Januar 2015

Gemäß § 6 Abs. 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom '19.8.2014 (GVBl. S. 191) bilden die rheinlandpfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte einen Altlastenzweckverband. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung stellt folgende Verbandsordnung des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte fest:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg und Westerwaldkreis,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband ist zuständig für die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des durch die Liquidation nach § 6 Abs. 5, 6 AGTierNebG nicht verwerteten Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rhein-

land-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg sowie die Sanierung des ehemaligen Standortes der Tierkörperbeseitigungsanlage in Sohrschied.

- (2) Der Zweckverband kann ferner Aufgaben für die Gesamthandgemeinschaft der Beseitigungspflichtigen, die sich aus der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 3 S. 4 AGTierNebG ergeben, übernehmen. Einzelheiten werden zwischen der Gesamthandgemeinschaft und dem Zweckverband in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für staatliche Beihilfen vereinbart.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: „Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 4 Verbandsversammlung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.

§5 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und 2 Stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Einem Stellvertretenden Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Geschäftsbereich übertragen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher und den Stellvertretenden Verbandsvorstehern wird im Rahmen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§6 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter sowie 3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder an.

§7 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.
- (2) Er entscheidet im Rahmen des § 2 Abs. 2 ferner abschließend über alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Gesamthandgemeinschaft nach § 1 Abs. 3 S. 4 AGTierNebG, soweit dem Zweckverband Aufgaben übertragen worden sind,
- (3) Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben, wenn diese den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten,
 3. den Abschluss von Verträgen, soweit sie mit Leistungen im Zusammenhang stehen, für die im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; Verpflichtungen bis 25.000,- Euro im Einzelfall gehören in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers,
 4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 7. die Aufnahme von Krediten.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§8 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter an.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 110 GemO. Den jeweiligen Jahresabschluss prüft in der alphabetischen Reihenfolge der Verbandsmitglieder das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des betreffenden Verbandsmitglieds.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§9 Aufteilung des Eigenkapitals

Für die Aufteilung des Eigenkapitals gilt § 10 Abs. 3 S. 1, 2 entsprechend.

§10 Aufbringung der Mittel

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben nach § 2 Abs. 1 wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Soweit Mitglieder des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 der Verbandsordnung mitbetrieben haben, beteiligen sich diese an den notwendigen Ausgaben. Gleiches gilt, wenn sonstiges in der Liquidation des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg nicht verwertetes Vermögen auf den Altlastenzweckverband übertragen worden ist.

(2) Die Umlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus durch Satzung festgesetzt. Eine abweichende Regelung hiervon erfolgt im Errichtungsjahr.

(3) Die Umlage verteilt sich je zur Hälfte nach den vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz nach dem Stand vom 30. Juni 2014 fortgeschriebenen Zahlen der

Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung in dem jeweiligen Mitgliedsgebiet. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit einer Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt. Im Fall des Abs. 1 S. 2, 3 sind die Einwohner- und Viehzahlen des Saarlandes und - soweit betroffen - von Hessen in die Berechnung einzubeziehen.

§11 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§12 Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung hat unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels zu erfolgen.

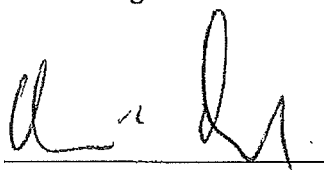
§13 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung des Altlastenzweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Trier, den 26.01.2015

Aufsichts- und Dienstleistungsstelle

Im Auftrag



Ulrich Radmer



ZWECKVEREINBARUNG

zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 - BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

PRÄAMBEL

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU Schulobst- und gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.-11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380, ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. 1 S 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.

Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außerkrafttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017 /2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.

3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 1/2 Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 € Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.
4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

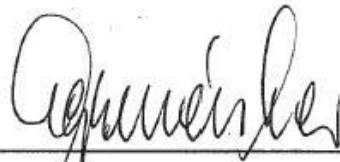
Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

55469 Simmern, 06. August 2019



Ort / Datum / Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis (Landrat Marlon Bröhr)

Kl, 07.08.19



Ort / Datum / Landkreis Kaiserslautern (Landrat Ralf Leßmeister)